

Antworten der GSB vom 25.06.2018 auf Fragen der Fachkundigen Stelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu der Lagerhalle L29

Zu 1

Orientierend an der Deklarationsanalyse der Abfälle in Verbindung mit unserer Eingangskontrolle, ggf. mit entsprechender interner Kennzeichnung der Gebinde, werden CKW-, LHKW-haltige Abfälle nicht in die Lagerhalle L29 eingelagert.

Zu 2

In dem Grundrissplan der Lagerhalle L29 mit der Gefälleausbildung (siehe auch unsere email vom 28.05.2018 auf Ihre Anfrage 4) ist in dem Detail „Sockelanschluß-Türbereich“ der fragliche Bereich dargestellt (der besagte Grundrissplan ist dieser email nochmals angehängt). In dem Detail ist zu erkennen, dass aufgrund des Aufbaus des Bodens der Lagerhalle die Zufahrt mit Steigung zur Halle hin höhenmäßig angepasst werden muss. In der Halle hat dann der Boden ein Gefälle zur Hallenmitte hin. Die unterhalb der Fertig-Betonplatten – welche nach den Umbau den Hallenboden bilden – liegende Kunststoffdichtungsbahn ist umlaufend hochgezogen, im Torbereich bis zur Oberkante der Betonplatten, entsprechend gleich der Höhe der Rückhalteeinrichtung. Das Rückhaltevolumen in der Halle wird durch das Gefälle der Betonplatten gebildet. Im Torbereich liegt die (hochgezogene) Kunststoffbahn dann zwischen dem Bauteil der Zufahrt und den Betonplatten des Hallenbodens und reicht bis zu deren Oberkante. Zum Schutz der Kunststoffbahn wird diese Fuge auf der gesamten Breite der Zufahrt mit einem Stahlblech abgedeckt.

1. Aus fachlicher Sicht ist bei einer auch nur befristeten Nutzung der Halle grundsätzlich eine Abdichtung erforderlich die auch CKW-, LHKW- haltige Stoffe zurückhält (d. h. eine diffusionsdichte Abdichtung), oder der Einbau von Bodenluftabsaugrohren erforderlich. Da beiden Anforderungen nicht erfüllt werden bzw. erfüllt werden können, besteht die Möglichkeit der Anlage aus fachlicher Sicht zuzustimmen wenn durch innerbetriebliche Organisation sichergestellt werden kann, dass Abfälle mit diesen Inhaltsstoffen hier nicht, sondern in geeigneten Lägern eingelagert werden. Sofern dies möglich ist, würde es lediglich erforderlich werden, dass im Schadensfall eine Mitteilung an das LRA und an das WWA erforderlich ist zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Wir bitten hierzu um Mitteilung ob es möglich ist den Betriebsablauf zu regeln, dass Abfallstoffe mit diesen Inhalten nicht in der Halle L29 eingelagert werden.
2. Bzgl. der Ausführung der WHG-Folie wird um Mitteilung gebeten wie diese im Bereich der Zugänge oberseitig abgedichtet werden soll. Die Abdichtung muss zum einen Überfahrbar ausgeführt sein und zudem darf durch die Konstruktion selbst das Rückhaltvolumen (d. h. die Höhe der Rückhalteeinrichtung) nicht reduziert werden.